



Mitgliedstädte- und gemeinden

23.06.2020

Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg - Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen - Orientierungshinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verkündung der Vierten Verordnung zur Änderung der CoronaVO am 16. Juni 2020 schuf die Landesregierung die Voraussetzungen, um ab kommenden Montag, den 29. Juni 2020, in der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen umsetzen zu können.

Städtetag Baden-Württemberg wie auch Gemeindetag Baden-Württemberg hatten ihre Mitglieder entsprechend informiert.

Gleichzeitig hatte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Orientierungshinweise zur Umsetzung in der Praxis angekündigt, die in den vergangenen Tagen gemeinsam vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, den kirchlichen Trägerverbänden sowie dem Partitatischen erstellt und vom Kultusministerium freigegeben wurden (Anlage 1).

Diese gemeinsamen Orientierungshinweise *„haben das Ziel, die Handlungssicherheit der Träger und Leitungen in der Umsetzung des „Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen“ zu stärken und bieten einen Rahmen zur Orientierung für Träger und Einrichtungen.“*

Des Weiteren wurde zwischen den beteiligten Verbänden vereinbart, dass den jeweiligen Mitgliedern ergänzende konkretisierende Informationen über die geeinten Orientierungshinweise hinaus zur Verfügung gestellt werden können. Aus diesem Grund ergänzen wir die Ziffer 4 „Personal“ aus den Orientierungshinweisen mit folgenden Hinweisen:

„Kann die beschäftigte Person an ihrem regulären Arbeitsplatz nicht ausreichend vor der Gefahr einer schweren Erkrankung mit COVID 19 geschützt werden, ist die Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz und/oder die Übernahme einer alternativen Tätigkeit zu prüfen.“

Kann der Arbeitnehmer trotz aller erforderlichen und möglichen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ohne Gefährdung an diesem Arbeitsplatz eingesetzt werden und ist eine Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz nicht möglich, kann der Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden. In diesem Fall ist die Pflicht zur Lohnzahlung nicht eindeutig geklärt. Ob eine Reduzierung des Arbeitsentgeltes möglich ist, hängt von den arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen ab. Rechtsprechung in dieser Sache ist jedoch noch nicht bekannt. Entscheidet sich der Träger, den Arbeitnehmer unter Weiterzahlung der Bezüge freizustellen, hat er die Kosten vollständig zu tragen. Eine Refinanzierungsmöglichkeit oder eine Lohnersatzleistung besteht derzeit nicht. Wird eine solche Entscheidung in Erwägung gezogen, ist eine Abstimmung zwischen Kommune und den freien bzw. kirchlichen Trägern empfehlenswert.“

Die in Ziffer 1.2 der Orientierungshinweise genannten Ausführungshinweise des KVJS zur Abweichung von der Höchstgruppenstärke sind ebenfalls beigelegt (Anlage 2).

Aktuell gilt für die Rückkehr zu einem Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen die CoronaVO vom 9. Mai 2020, die ab 29. Juni 2020 anzuwenden ist. Entsprechend gelten auch für die Organisation des Betriebs die in den beigelegten Hinweisen verwendeten Verweise auf die Verordnung ab 29. Juni 2020.

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit sollen die Regelungen zu Kindertageseinrichtungen in einer eigenen Unterverordnung geregelt werden, nach heutigem Stand ohne inhaltliche Änderungen. Die heute erlassene CoronaVO, die erst am 1. Juli 2020 in Kraft tritt, enthält deshalb keine Regelungen zum Bereich Kindertageseinrichtungen.

Die in den Orientierungshinweisen verwendeten Verordnungsverweise müssen daher zur gegebenen Zeit auf die Regelungen der Unterverordnung für den Bereich Kindertageseinrichtungen angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Lachat
Dezernent



Steffen Jäger
Erster Beigeordneter